OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100237/2/RK/FE

Datum:
Linz, 08. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10.04.2024, GZ: LINZ/923010007371/23 betreffend eine Übertretung nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des Straferkenntnisses zu lauten hat:

„Die Beschuldigte hat als Verpflichtete des Bescheides des Magistrates der Stadt Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 27.08.2020, GZ.: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch, die im Stiegenhaus im Objekt in der B-Straße in C__, abgestellten Gegenstände (Hausrat) zumindest am 20.11.2023 nicht entfernt, obwohl sie gemäß Auflage I.18. iVm Spruchpunkt II. des genannten Bescheides dazu verpflichtet war, diese bis 30.11.2020 zu entfernen.

Verletzte Rechtsvorschriften:
§ 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl Nr. 113/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 12/2022 iVm Auflage I.18. iVm Spruchpunkt II. des Bescheides des Magistrates Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 27.08.2020, GZ: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch"

Weiters hat der Spruch zu lauten:

"Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von 360 Euro, falls diese uneinbringlich ist, 1 Tag 9 Stunden - Ersatzfreiheitstrafe gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 12/2022."

II. Für das Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens bleibt unverändert bei 36 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.04.2024, GZ: 923010007371/23, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt.

Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 36 Euro (10 % der Strafe) vorgeschrieben.

Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe entgegen der ihr mit Bescheid des Magistrates Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 27.08.2020, GZ: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch, betreffend das Objekt B-Straße, erteilten Auflage, im Stiegenhaus abgestellte Gegenstände (Hausrat) innerhalb der vorgegebenen Frist zu entfernen, nicht Folge geleistet..

Aufgrund eines in der Sache bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.11.2022 wäre der gegenständliche Tatzeitraum nunmehr auf 20.11.2022 bis 20.11.2023 einzuschränken gewesen.

Nachdem die spruchgemäß aufgetragene Auflage zur Mängelbehebung nicht fristgerecht befolgt worden wäre, wäre der Tatbestand in objektiver Hinsicht von der Bf erfüllt worden.

Das objektiv rechtswidrige Verhalten sei auch subjektiv vorwerfbar, da gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zur Strafbarkeit dieses Ungehorsams-deliktes fahrlässiges Verhalten genüge und sei der Bf ein Schuldentlastungsbeweis nicht gelungen. Bis zum Beweis des Gegenteils sei bei einem Ungehorsamsdelikt aber davon auszugehen, dass die dem Täter diesbezüglich zu unterstellende Schuld eben vorhanden gewesen sei. Es sei daher das Delikt auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass, ausgehend von den Vermögens- und Familienverhältnissen der Bf, als straferschwerend eine einschlägige Vorstrafe und als strafmildernd kein besonderer Umstand zu werten gewesen wäre. Die schon angesprochenen Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse wären mangels diesbezüglicher Angaben mit einem Einkommen von 1.500 Euro angenommen worden.

Die festgesetzte Strafe erschiene auch dem Unrechtsgehalt sowie dem Verschulden der Bf angemessen.

Mit Schreiben vom 07.05.2024 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde gegen das oben genannte Straferkenntnis und führte in der Beschwerdebegründung überblicksweise aus, dass sie die Verwaltungsübertretung insofern nicht begangen hätte, als dass die angesprochenen Gegenstände (u.a.: Blumenstock) nicht im Besitz der Bf wären und wären diese bereits vor dem Kauf der Eigentumswohnung vorhanden gewesen. Immer wieder seien diese Gegenstände aber ohnehin entfernt worden. Auch wären diese Gegenstände mehrfach zur Entsorgung in den Müllraum gebracht und anschließend von anderen Hausbewohnern aber wieder an dieser Stelle platziert worden.

Mittlerweile sei der gegenständliche Hausrat wieder entfernt worden, worüber sich die Behörde auch bei der anstehenden (somit zum damaligen Zeitpunkt-künftigen) feuerpolizeilichen Überprüfung am 03.06.2024 überzeugen könne.

Mit Vorlageschreiben vom 28.05.2024 legte die belangte Behörde den bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Die Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2020, GZ: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch, in Spruchpunkt I. Auflagepunkt 18., zu folgender Mängelbehebung nach § 13 Oö. FGPG verpflichtet:

"18. Das Stiegenhaus stellt einen Flucht-, Rettungs-, und Angriffsweg für die Feuerwehr dar und ist deshalb im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 Oö. FGPG in voller Breite ständig freizuhalten. Die im Stiegenhaus abgestellten Gegenstände (Hausrat) sind deshalb zu entfernen.

19. Die Behebung des angeführten feuerpolizeilichen Mangels ist dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, D-Straße unter Angabe des Geschäftszeichens des Bescheides, schriftlich zu melden".

Die Frist für die Erfüllung der im Bescheid angeführten feuerpolizeilichen Anordnungen wurde gemäß Spruchpunkt II. mit 30.11.2020 festgesetzt.

Bei einer am 20.11.2023 durchgeführten Nachschau wurde festgestellt, dass sich die im Bescheid vom 27.8.2020 genannten Gegenstände (Hausrat sowie ein Blumentopf, Schirmständer sowie ein Schuhregal) noch immer im Stiegenhaus am besagten Tag befunden haben.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt wurde, was das Vorhandensein dieser Gegenstände zum 20.11.2023 betrifft, nicht bestritten und ergeben sich die wesentlichen diesbezüglichen Ermittlungen schlüssig aus dem vorgelegten Akt, insbesondere dem erwähnten Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 27.08.2020 samt dem übermittelten Straferkenntnis vom 10.04.2024 sowie insbesondere auch bildlich festgehaltenen Ergebnissen einer feuerpolizeilichen Nachschau vom 20.11.2023.

Da im gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat sowie eine mündliche Erörterung auch eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, wozu insbesondere auf die rechtliche Bindung des Landesverwaltungsgerichtes im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens an das vorangehende Administrativverfahren zu verweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 sowie Abs. 3 1. Untersatz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 sowie Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und § 3 VwGVG ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 VwGVG das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles und des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Werden bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist dem Eigentümer nach § 13 Abs. 1 Oö. FGPG die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheid und bei gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid nach § 13 Abs. 1 Oö. FGPG getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet.

Wie festgestellt, wurde der Bf mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.08.2020 aus feuerpolizeilichen Gründen die Entfernung der im Stiegenhaus abgestellten Gegenstände (Hausrat) und damit eine Mängelbehebung im Sinne des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG, aufgetragen.

Die Bf ist dieser Anordnung zumindest am 20.11.2023, was die klar dokumentierten Ergebnisse einer behördlichen Überprüfung ergeben haben, nicht nachgekommen und hat somit gegen § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG verstoßen.

Es wird im Zusammenhang noch einmal in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, dass ein Verstoß gegen einen rechtskräftigen feuerpolizeilichen Auftrag vom 27.08.2020, konkret: Auflagepunkt 18., vorliegt, weshalb Aspekte des zugrundeliegenden feuerpolizeilichen Auftragsbescheides, so insbesondere § 13 Z 1 Oö. FGPG, der die Beseitigung diverser Mängel durch den Eigentümer zum Inhalt hat und welcher eben seit langem rechtskräftig geworden ist, im Strafverfahren nicht mehr erfolgbringend aufgeworfen werden können.

Gegenstand ist lediglich jene Frage, ob dem feuerpolizeilichen Auftrag binnen der dort genannten Frist nachgekommen wurde oder nicht.

Es besteht eine klare Bindung im Verwaltungsstrafverfahren an rechtskräftige Bescheide (hierzu VwGH 28.01.1970, 0936/68).

Worauf im gegenständlichen Verfahren allerdings von Seiten des Landeverwaltungsgerichtes einzugehen war, ist jene Frage, zu welchem Zeitpunkt oder hinsichtlich welcher Zeitdauer die Bf die mit Bescheid vom 27.08.2020 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt hat.

Nun ist unter Berücksichtigung deren Beschwerdevorbringens, wonach die Gegenstände auch zwischenzeitig mehrfach entfernt worden wären, auszuführen, dass eine Nichtbefolgung des gegenständlichen feuerpolizeilichen Auftrages im Zeitraum 20.11.2020 bis 20.11.2023, wie von der belangten Behörde angenommen, folgte man den Ausführungen der Bf, aber letztlich mit Gewissheit

nur am Tag der Überprüfung, somit am 20.11.2023, sachverhaltsmäßig festgemacht werden konnte.
Dies markierte den Zeitpunkt der Überprüfung und war daher der Vorwurf dahingehend zu ändern, dass die Bf der bescheidmäßigen Auflage eben „zumindest am 20.11.2023" (Tag der zweifelsfreien Überprüfung) nicht nachgekommen ist.

Dies ergibt sich daraus, dass die Nichterfüllung von bescheidmäßigen Auflagen, welche eine subjektive Rechtslage für die dermaßen verpflichtete Partei geschaffen haben, ein Unterlassungsdelikt darstellen (hierzu VwGH 14.11.1973, 0773/73).

Daher war der Spruch in zeitlicher Hinsicht in gewissem Sinne zu präzisieren und die Nichterfüllung zumindest für den 20.11.2023 anzunehmen und auch spruchmäßig so festzulegen, was ebenfalls der Judikatur entspricht (hierzu VwGH 19.02.1993, 92/09/0307).

Hinsichtlich der Verwirklichung der subjektiven Tatseite betreffend das Delikt des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG, ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und die Bf nicht glaubhaft macht, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiger Beweis ist der Bf nicht gelungen, weshalb sie die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat und gemäß § 50 VwGVG das Straferkenntnis mit geringfügigen Abweichungen zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass die belangte Behörde im Wege ihrer Strafbemessung zutreffend von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro ausgegangen ist und die einschlägige rechtskräftige Vorstrafe auch zutreffend als erschwerend gewertet hat.

Der Unrechtsgehalt der Tat ist nicht unerheblich, weil rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Vorschriften, welche die Entstehung bzw. Ausbreitung von Bränden oder die Eindämmung der Verstärkung von Brandauswirkungen allgemein zu verhindern trachten, naturgemäß gerade bei größeren Wohngebäuden mit einer nicht unerheblichen Gefahr für einen vorerst nicht einschränkbaren Personenkreis einhergeht, wodurch der Zusammenhang offenkundig wurde.
Auch zeigt die mangelnde Rechtstreue der Bf in Bezug auf die einschlägigen Vorschriften, dass auch in spezialpräventiver Hinsicht die Strafe auch in der konkreten Höhe durchaus geboten war und sind auch keinesfalls die Voraussetzungen für eine Ermahnung nach Einstellung des Verfahrens etwa gegeben, weil dies schon an dem nicht unerheblichen Verschulden der Bf scheitert

und das Unrecht der Tat auch nicht etwa erheblich hinter dem in § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG typisierten Unrechts- und Schuldgehalt etwa zurückgeblieben ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat.

§ 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Der Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 72 Euro im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzuschreiben.

Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren verblieb unverändert bei 36 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer